

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 346.

Montag den 11. December.

1848.

Bekanntmachung, die Wahlen zum nächsten ordentlichen Landtage betreffend.

Die Abgabe der Stimmzettel für die Wahlen zum Landtage für beide Kammern findet für die Stimmberechtigten aus der Stadtgemeinde Leipzig an den Tagen des

11., 12., 13. December dieses Jahres

statt und zwar

Vormittags von 9—1 Uhr und Nachmittags von 2—4 Uhr

in dem Eschmannschen Hause, Bahnhofstraße Nr. 19, 2 Treppen hoch.

Die Abgabe der Stimmzettel kann von den Wählern nur in Person bewirkt werden und nach Ablauf der für Abgabe derselben festgesetzten Zeit dürfen keine Stimmzettel weiter angenommen werden. Nach Maßgabe der Verordnung vom 17. Nov. 1848 wird hier zugleich darauf hingewiesen, daß jeder Abstimmende seine Stimme nach bestem Wissen und Gewissen zum Wohle des Landes abgebe. Leipzig den 2. December 1848.

Die Wahlbezirke für den XXII., XXIII. und XXIV. Wahlbezirk.

Mittheilungen

des engern Plenums der Commission für Erörterung der Gewerbs- und Arbeitsverhältnisse.

(Fortsetzung.)

Die Berathungen des kleinen Plenum wendeten sich in den folgenden Sitzungen zu den allgemein deutschen Fragen allgemeiner Freizügigkeit und einer allgemeinen Gewerbeordnung. Wenn es gleich zunächst nicht Aufgabe war, darüber ein specielles Gutachten zu geben, so erkannte man doch die Nothwendigkeit, sich darüber klar zu werden, ob man völlig übereinstimmende Einrichtungen der Art in ganz Deutschland für wünschenswerth und nothwendig halte oder nicht, weil daraus für die weiteren Arbeiten der Commission manche Folgerungen hervorgehen. Sowohl allgemeine Freizügigkeit mit allgemeinem deutschem Staatsbürger- und Heimathsrechte, als eine allgemeine deutsche Gewerbeordnung werden von einer großen Anzahl von Ausschüssen als sehr wünschenswerth, als unbedingt nothwendig bezeichnet, namentlich aber die erstere. Indessen zeigt die Vergleichung mit den anderweiten Anträgen derselben Ausschüsse über Gewerbebetrieb auf dem Lande, Beschränkung der Concurrenz u., daß man fast überall die Frage der Freizügigkeit nur vom politischen Standpunkte aufgefaßt hat und von den nothwendigen gewerblichen Folgerungen entweder nichts wissen will oder nicht daran gedacht hat. Vom politischen Standpunkte ist die Befreiung aller, oder möglichst aller Schranken der freien Bewegung der Bevölkerung und der freien Niederlassung ohne Zweifel die nothwendig zu erfüllende Bedingung, wenn sich alle Deutsche in der That als unterschiedslose Bürger eines großen Staates fühlen und die particularen Unterschiede in die heilsamen Grenzen zurückgedrängt werden sollen. Hätte aber diese Freizügigkeit keinen weiteren Inhalt, als ein bloßes Aufenthaltsrecht, schloße sich ihr nicht auch ein möglichst unbeschränktes Niederlassungsrecht an, ein allgemeines Recht, seinen Unterhalt durch Arbeit da zu suchen, wo man ihn am besten zu finden hofft, so wäre sie nur eine Wohlthat für Herumtreiber und Bagabonden und die ganze Wirkung auf Ausgleichung der Erwerbsverhältnisse, welche man davon hofft, wäre vereitelt. Daher läßt sich die Freizügigkeitsfrage gar nicht beantworten, ohne nicht auf der einen Seite in das Heimathsrecht, das Gemeindegewerberecht, die Armenversorgung, auf der andern Seite in die Erwerbung des Befugnisses zum Gewerbebetriebe einzugehen und man wird bei aller Geneigtheit, die Frage der allgemeinen Freizügigkeit theoretisch unbedingt zu bejahen, doch von dem practischen Standpunkte aus den Umfang ihrer Ausführbarkeit von dem Umfange abhängig sein lassen müssen, in welchem sich das Aufheben der bisherigen localen Beschränkungen des Niederlas-

sungsrechts sowohl, als des Befugnisses zum Gewerbebetriebe als ausführbar zeigt.

Auf diesem Standpunkte angekommen, glaubte man bei der Berathung die Erörterung der auf Niederlassung, Erwerbung der Gemeindegewerberechte und Armenversorgung bezüglichen Fragen, so wünschenswerth man auch den thunlichsten Wegfall aller unnöthigen Beschränkungen und wenigstens die Erlangung gleichmäßiger Bestimmungen durch ganz Deutschland vom gewerblichen Standpunkte aus und namentlich im Interesse der eigentlich arbeitenden Classen erachten mußte, als weniger hierher gehörig bei Seite lassen und vorzugsweise auf die Befugniß zum Gewerbebetriebe und die möglichen Bestimmungen einer allgemeinen deutschen Gewerbeordnung eingehen zu müssen.

Konnte man sich in dieser Beziehung zunächst nicht entschließen, schrankenlose Freiheit als das zu erreichende Ideal hinzustellen, so mußte man doch anerkennen, daß auch hier wenigstens Gleichförmigkeit der allgemeinsten Bestimmungen durch ganz Deutschland nothwendig sei, wenn sich die Vortheile der Einheit möglichst entwickeln sollen. Man hielt also insoweit eine allgemeine deutsche Gewerbeordnung allerdings für wünschenswerth. Aber die gegenwärtige Verschiedenartigkeit der Gewerbeordnungen und Unordnungen Deutschlands ist so groß, daß ein Uebergang zu völliger Gleichheit in allen Einzelheiten mit einem Sprunge durch alle deutschen Länder unausführbar erscheint. Daher kann eine solche allgemeine Gewerbeordnung auch nur die allgemeinsten Bestimmungen enthalten, deren Durchführung unerläßlich ist, wenn nicht nach wie vor jede Binnengrenze eine unübersteigliche Schranke jeder wohlthätigen Ausgleichung der gewerblichen Bevölkerung und jeder vernünftigen Ausübung des allgemeinen deutschen Staatsbürgerrechts bleiben soll. Die besondern Gewerbeordnungen würden den Ausbau im Einzelnen mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse und Ueberführung zu endlicher Uebereinstimmung enthalten, aber natürlich nicht mit den einzelnen Hauptzügen der allgemeinen Gewerbeordnung in Widerspruch stehen dürfen. Hat es auch die Commission zunächst nur mit den sächsischen Verhältnissen zu thun, so wird sie doch vor Allem darüber einig sein müssen, was kann in eine allgemeine deutsche Gewerbeordnung aufgenommen werden, wenn dieselbe für die verschiedenen deutschen Länder annehmbar erscheinen und die etwaigen Nachtheile hier der Aufgabe bisheriger Beschränkungen, dort der Aufnahme bis jetzt ungekannter Bedingungen, durch die Vortheile allgemeiner Gleichförmigkeit und auf möglichste Selbstregierung gegründeter allgemeiner Gewerbsverfassung ausgeglichen werden sollen. Erst wenn man darüber einig ist, kann man beurtheilen, ob etwaige Vorschläge für Sachsen mit dergleichen allge-